

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 6/16 B

L 2 EG 10/15 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 36 EG 1/15 (SG Oldenburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Stadt Wilhelmshaven,
Rathausplatz 1, 26382 Wilhelmshaven,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Juli 2016 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter O t h m e r
und Dr. R ö h l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 6. April 2016 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Beschluss vom 6.4.2016 hat das LSG Niedersachsen-Bremen einen Anspruch der Klägerin auf höheres Elterngeld für die Zeit vom 26.9.2013 bis 25.5.2014 für ihren am 26.5.2013 geborenen Sohn J. verneint. Zur Begründung hat das LSG ua ausgeführt, dass entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bei der Elterngeldberechnung nicht die Bruttobezüge, sondern die Nettobeträge zugrunde zu legen seien, wobei die Höhe der Abzüge zur Berücksichtigung der Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung und der Lohnsteuerzahlungen pauschalierend nach den Vorgaben der §§ 2e und 2f Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) zu berechnen seien. Insbesondere sehe § 2e Abs 1 S 2 BEEG ausdrücklich vor, dass die Abzüge für Steuern einheitlich für Einkommen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit auf Grundlage einer Berechnung anhand des am 1.1. des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes für dieses Jahr geltenden Programmablaufplans für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabssteuer für die Kirchenlohnsteuer iS von § 39b Abs 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG) nach den Maßgaben der Abs 2 bis 5 ermittelt würden. Sei die berechnete Person - wie die Klägerin - im Bemessungszeitraum nach § 2b in keine Steuerklasse eingereiht gewesen, so sei als Abzug für die Einkommensteuer der Betrag anzusetzen, der sich unter Berücksichtigung der Steuerklasse IV (*ohne Berücksichtigung eines Faktors nach § 39f EStG*) ergebe (§ 2e Abs 3 S 2 BEEG). Verfassungsrechtlich sei der Gesetzgeber an der erläuterten typisierenden Regelung nicht gehindert gewesen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt, die sie mit dem Bestehen einer grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sowie eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) begründet. Die Berücksichtigung von Lohnsteuerbelastungen sei in ihrem Fall unzulässig, da das von ihr in Frankreich bezogene und zu berücksichtigende Nettoeinkommen dort keinem Lohnsteuerabzugsverfahren unterlegen habe. Folglich überschreite die vom BEEG vorgesehene Verfahrensvereinfachung die Grenze zur Verfassungswidrigkeit.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 S 3 SGG), weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist.



- 4 1. Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65*). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1.) eine bestimmte Rechtsfrage, (2.) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3.) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4.) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung. Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Die Klägerin wirft die Frage auf, "ob die hier angewandten Rechtsvorschriften einer verfassungsgemäßen korrigierenden Auslegung bedürfen oder ggf mit der Verfassung nicht im Einklang stehen". Es ist schon zweifelhaft, ob sich damit eine in jeder Hinsicht hinreichend konkrete Rechtsfrage verbindet. Aber selbst für diesen Fall zeigt die Klägerin den Klärungsbedarf nicht auf. Wer sich auf die Verfassungswidrigkeit einer Regelung beruft, darf sich nicht auf die Benennung angeblich verletzter Rechtsgrundsätze beschränken, sondern muss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG darlegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll (*vgl zB BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG Beschlüsse vom 4.4.2006 - B 12 RA 16/05 B - Juris und vom 16.2.2009 - B 1 KR 87/08 B - Juris*). Hierzu müssen der Bedeutungsgehalt der in Frage stehenden einfach gesetzlichen Normen aufgezeigt, die Sachgründe ihrer jeweiligen Ausgestaltung erörtert und die Verletzung der konkreten Regelung des GG dargelegt werden. Diesen Anforderungen entspricht die Beschwerdebegründung nicht. Die Klägerin behauptet zwar eine Ungleichbehandlung zwischen Bürgern aus der Europäischen Union und mit vergleichbaren Einkommensverhältnissen, insbesondere von französischen Staatsbürgern, die zuvor in einem öffentlich-rechtlichen oder beamtenrechtlichen Arbeitsverhältnis in Frankreich gearbeitet haben im Verhältnis zu nationalen Beamten. Sie versäumt aber eine Auseinandersetzung mit der vom LSG durchgeführten Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen sowie eine Darlegung, wie die von der Klägerin benannte Rechtsfrage nach dem Wortlaut des Gesetzes zu beantworten ist und ob sich das von der Klägerin begehrte Ergebnis ggf erst aus dem Verfassungsrecht oder aus dem Europarecht ergeben soll. Eine Auseinandersetzung sowohl mit den anzuwendenden Rechtsvorschriften als auch mit der einschlägigen Rechtsprechung fehlt vollständig.
- 6 2. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den



Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Beschlusses besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht.

- 7 Die Klägerin hat bereits nicht aufgezeigt, dass sie einen ordnungsgemäßen Beweisantrag gestellt hat. Die Behauptung der Klägerin, dass sie wiederholt und ausdrücklich auf die bestehende rechtliche Problematik hingewiesen habe, genügt diesen Voraussetzungen nicht. Bloße Beweis Anregungen haben prozessual und im Hinblick auf die Aufklärungs rüge nicht dieselbe Bedeutung wie ein Beweisantrag (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20*). Der Beschwerdebegründung ist nicht zu entnehmen, dass das Begehren der Klägerin über eine solche Anregung hinausging. Die Klägerin hat keine zu begutachtenden Punkte oder Beweismittel bezeichnet. Das Übergehen eines Beweisangebots, das lediglich als Beweis Anregung angesehen werden kann, begründet keinen Verfahrensmangel iS der Verletzung der Sachaufklärungspflicht. Schließlich hat die Klägerin auch nichts dazu dargelegt, dass sich das LSG aufgrund seiner Rechtsauffassung zu einer weiteren Beweisaufnahme hätte gedrängt fühlen müssen. Denn nach der Rechtsprechung des BSG (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*) ist das Gericht nur dann gemäß § 103 SGG zu weiteren Ermittlungen verpflichtet, wenn die vorliegenden Beweismittel nicht ausreichen, um die entscheidungserheblichen Tatsachen festzustellen. Tatsächlich kritisiert die Klägerin die Rechtsanwendung durch das LSG im Einzelfall, die aber nicht zulässigerweise zum Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde gemacht werden kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 8 Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 3. Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 10 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

